

 **Bundesministerium**  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

BMVRDJ-Pr4528/0011-III 1/2018

---

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 302040  
E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at

Sachbearbeiter/in:  
Mag. Niklas Fraydl

Parlament – Parlamentsdirektion  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
A-1017 Wien

**Betrifft: ZI. 44/BI-NR/2018 – Anfrage zur Bürgerinitiative 44/BI betreffend „PAS – ins Strafrecht“**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Anfrage hinsichtlich der im Betreff genannten Bürgerinitiative nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wie folgt Stellung:

Das Kindschaftsrecht betreffend ist festzuhalten:

Mit dem Kindschafts- und Namensrechtsänderungsgesetz 2013 (KindNamRÄG 2013) wurden gleich mehrere Maßnahmen gesetzt, um verlässliche Kontakte der Kinder zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen im Zuge von Trennungen und Obsorgestreitigkeiten möglichst zu erhalten:

- § 138 Z 9 ABGB nennt als eines der wichtigen Kriterien für die Beurteilung des Kindeswohles die verlässlichen Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen.
- § 138 Z 10 ABGB nennt die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes.
- Nach § 107 Abs. 2 AußStrG hat das Gericht die Obsorge und die Ausübung des Rechts auf persönliche Kontakte nach Maßgabe des Kindeswohls, insbesondere zur Aufrechterhaltung der verlässlichen Kontakte und zur Schaffung von Rechtsklarheit, auch vorläufig einzuräumen oder zu entziehen.
- In § 107 Abs. 3 AußStrG wurde eine Vielzahl von Maßnahmen eingeführt, die zur Sicherung des Kindeswohles vom Pflegschaftsgericht angeordnet werden können. Dabei wären insbesondere der verpflichtende Besuch einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung (Z 1) und die Teilnahme an einem Erstgespräch über Mediation

oder über ein Schlichtungsverfahren (Z 2) sowie das Verbot der Ausreise mit dem Kind zu nennen.

- Neben dem bereits zuvor vorhandenen System der Zwangsmittel gemäß § 79 AußStrG wurden andere neue Instrumente geschaffen, um die persönlichen Kontakte zwischen Kind und Eltern bestmöglich zu realisieren. Dabei ist als wichtigstes Instrument die über die Familien- und Jugendgerichtshilfe (FJGH) eingesetzte Besuchsmittlung zu nennen, die eine möglichst reibungslose Abwicklung der Kontakte sicherstellen soll.

#### Zur Behandlung der Problematik im Strafrecht:

Eine „Überführung“ in das Strafrecht wäre sehr problematisch. In hoch eskalierten Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren würde ein derartiger Straftatbestand wenig zu einer – im Familienrecht ganz besonders anzustrebenden – einvernehmlichen Lösung beitragen, vielmehr wohl für weiteren „Zündstoff“ sorgen. Außerdem würde dadurch ein sehr besonderer Aspekt des Konflikts, nämlich das Bedürfnis nach effektiver Durchsetzung der Kontakte, auf die Strafgerichte ausgelagert. Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren sind oftmals sehr komplexe und langwierige Verfahren, sodass es durchaus Sinn macht, wenn diese – exklusiv – von dem/der Pflugschaftsrichter/in geführt wird, der/die idR auch für alle anderen anhängigen Rechtsstreitigkeiten der Familie (Scheidung, Ehegattenunterhalt, EV etc.) zuständig ist. Das Pflugschaftsgericht verfügt mit der FJGH und den entsprechenden Bestimmungen im ABGB und AußStrG über die notwendigen Möglichkeiten, diese Verfahren im Interesse der Kinder durchzuführen und gerichtliche Entscheidungen wirksam durchzusetzen (§ 110 iVm § 79 AußStrG: etwa durch Verhängung von Ordnungsstrafen bis zur Beugehaft). Es bestehen erhebliche Zweifel daran, dass ein Strafverfahren, das die Kontaktrechte zum Inhalt hat, dem Kindeswohl dienen kann.

Zusammengefasst finden sich sowohl im Zivil(verfahrens)recht (insb. ABGB und AußStrG) ausreichende Reaktionsmöglichkeiten auf Entfremdungsbestrebungen eines Elternteils, sodass es keines strafrechtlichen Tatbestandes bedarf.

Soweit eine Entfremdung Krankheitssymptome zeitigt, besteht schon derzeit Strafbarkeit nach § 83 ff StGB, zumal bedingter Vorsatz genügt und es dem Täter/der Täterin auch nichts nützt, wenn er/sie „eigentlich“ die Ex-Partnerin/den Ex-Partner treffen möchte.

Ergänzend wäre noch die Strafbestimmung des § 195 („Kindesentziehung“) StGB zu nennen, die auch das Verleiten eines Kindes dazu, sich selbst zu entziehen (etwa durch psychische Manipulationen), erfasst.

Eine über diese Bestimmungen hinausgehende Kriminalisierung erscheint insbesondere aufgrund der bestehenden Möglichkeiten im Bereich des Zivilrechts nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 20. Juli 2018

Für den Bundesminister:

Mag. Michael Schwanda

Elektronisch gefertigt